

- Anlage 1 zum Schulvertrag -

Schulgeldordnung

§ 1 Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Christlichen Münster Schule) Bad Doberan ein Schulgeld entsprechend § 6 des Schulvertrages. Dieses ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr monatlich im Voraus in 12 Beiträgen zu entrichten.

Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres – unabhängig von den Ferienzeiten.

Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z.B. Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Wird ein Schüler während des Schuljahres aus wichtigem Grund abgemeldet, so läuft der mit den Erziehungsberechtigten geschlossene Schulvertrag nach § 8 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.1. bzw. 31.7. aus (Schulhalbjahr).

Für jede/n Schüler/in wird das Regelschulgeld erhoben.

Auf Antrag wird das Schulgeld einkommensabhängig lt. der angefügten Schulgeldtabelle berechnet.

Das Regelschulgeld und die weiteren daraus abgeleiteten Beträge werden jeweils zu Beginn des Schuljahres (1.8.) um die jährliche amtliche Inflationsrate des statistischen Bundesamtes in Deutschland, die zum 31.12. des laufenden Schuljahres festgestellt wurde, angepasst.

Von dieser Regelung der Anpassung an die Inflation des Vorjahres kann einmalig abgewichen werden, wenn diese Schulgeldordnung im laufenden Schuljahr eingeführt wurde.

§ 2 Ermäßigungen

Ermäßigungen können nur nach schriftlichem Antrag beim Sekretariat der Schule und bei Nachweisführung gewährt werden.

Dem Ermäßigungsantrag sind der letzte Steuerbescheid oder hilfsweise die letzten drei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber beizufügen. Sofern Einnahmen aus den in § 3 definierten Bestandteilen des Familiennettoeinkommens (FNE) nicht in den vorgenannten Nachweisen enthalten sein sollten, sind diese separat dem Ermäßigungsantrag beizufügen.

Ermäßigungsanträge sind jährlich bis spätestens 15.6. des vorhergehenden Schuljahres (neu) zu stellen, ansonsten gilt der Regelsatz von 200 €.

Bei grundlegender Änderung der finanziellen Situation im laufenden Schuljahr kann der Ermäßigungsantrag auch unterjährig gestellt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragsstellung und Vorlage der notwendigen Nachweise.

Die Ermäßigungen sollen Ausdruck der besonderen sozialen Berücksichtigung von Einkommens- und Familienverhältnissen sein. Die Ermäßigungen für das zweite und weitere Kinder beziehen sich auf Kinder, die an Schulen der Schulstiftung beschult werden. Ermäßigungsansprüche ergeben sich nach der folgenden Schulgeldtabelle.
Auf die Ermäßigungs beträge wird die jährliche Inflationsrate des statistischen Bundesamtes in Deutschland analog § 1 angewendet.

Fehlzeiten des Schülers durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Entgeltes.

Schulgeldtabelle Grundschule mit Orientierungsstufe

Familien-Nettoeinkommen (FNE)	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 1.000,00 €	10 €	10 €	10 €	10 €
bis 2.000,00 €	85 €	55 €	35 €	10 €
bis 3.000,00 €	120 €	90 €	70 €	10 €
bis 4.000,00 €	140 €	110 €	90 €	10 €
bis 5.000,00 €	160 €	130 €	110 €	10 €
bis 6.000,00 €	180 €	150 €	130 €	10 €
ab 6.000,00 €	200 €	170 €	150 €	10 €

Bei Nichteinreichung von Ermäßigungsanträgen gilt als Regelsatz der Wert ab € 6.000.

§ 3 Definition Familiennettoeinkommen (FNE)

Das FNE setzt sich aus dem Familieneinkommen der zum Haushalt zurechnenden Familienmitglieder zusammen. Dazu gehören auch

- der Lebenspartner, die Lebenspartnerin einer nicht ehelichen Gemeinschaft
- Stiefeltern (nicht leibliche Eltern)

Das FNE ergibt sich aus dem Steuerbescheid des Vorjahres, nur hilfsweise aus der Summierung aller im folgenden benannten Einkommensarten bzw. sozialer Leistungen wie:

- Einkommen / Lohn
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Bürgergeld
- Kindergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld / Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach SGB 9 und SGB 12 (Grundsicherungsleistungen)

§ 4 Änderungen des Familiennettoeinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Sekretariat der jeweiligen Schule unverzüglich mitzuteilen. Die daraus resultierende mögliche geänderte Zahlungsverpflichtung wird zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam.

§ 5 Ausnahmetatbestände

1. Bei alleinerziehenden Eltern ist die Bezugsbasis des Schulgeldes, in Abweichung §1, das Einzeleinkommen der alleinerziehenden Person zzgl. Unterhaltseinnahmen.
2. In besonders schwerwiegenden Situationen sind zusätzliche Ermäßigungen im Einzelfall durch Ermessensentscheidung des Beirates (Satzung § 13 Ziff. 4) möglich.

§ 6 Freiwillige Leistungen

Eltern/Sorgeberechtigte sind berechtigt, jederzeit zusätzlich freiwillige Schulgeldbeträge zu leisten.

§ 7 Zahlung

Das festgesetzte Schulgeld wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
Ein Rückstand des Schulgeldes in Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung nach § 8 Abs. 2 Anstrich 2 des Schulvertrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung wurde vom Schulbeirat der Schule Christliche Münster Schule Bad Doberan am 13.03.2024 beschlossen, vom Vorstand nach § 13 Ziff. 3 der Satzung am 25. März 2024 genehmigt und tritt am 01.08.2025 in Kraft.